

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzungsänderung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen 115

Auflösung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg 116

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2021 116

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 116

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2023 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen 118

Veröffentlichung der Gemeinde Eimke des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 118

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Eimke (Hebesatzsatzung) 118

Jahresabschluss der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2019 118

Jahresabschluss der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2020 119

Veröffentlichung der Gemeinde Gerdau des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 119

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Gerdau (Hebesatzsatzung) 119

Gebührensatzung für den Hemberger Jahrmart und sonstige Veranstaltungen 119

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der

Gemeinde Oetzen (Hebesatzsatzung) 120

Veröffentlichung der Gemeinde Oetzen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 120

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rätzlingen (Hebesatzsatzung) 121

Veröffentlichung der Gemeinde Rätzlingen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 121

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rosche (Hebesatzsatzung) 121

Veröffentlichung der Gemeinde Rosche des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 121

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2018 122

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2019 122

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2020 122

Veröffentlichung der Gemeinde Suderburg des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 122

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Suderburg (Hebesatzsatzung) 123

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Suhlendorf (Hebesatzsatzung) 123

Veröffentlichung der Gemeinde Suhlendorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 123

Hundsteuersatzung der Gemeinde Weste 123

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Wrestedt 126

Hundsteuersatzung der Gemeinde Wriedel 126

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzungsänderung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung vom 12.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2019:

§ 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 2

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 9 durch die Zahl 11 ersetzt.

§ 3

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Punkt 1 wird hinter dem Halbwort „Haushalts“ eingefügt: „-/Wirtschafts“.
Im Punkt 5 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch „Bilanzen“ ersetzt.

§ 4

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen

oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 9 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 5

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt über die Bildung und Gestaltung von Abteilungen.

§ 6

In § 12 wird der Titel in „Sitzungen der Verbandsversammlung“ geändert.

In Satz 1 werden die Worte „den Ausschuss“ durch „die Verbandsversammlung“ ersetzt.

§ 7

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 8

Der § 14 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen bleibt unverändert.

§ 9

In § 24 wird hinter dem Wort „weiblichen“ eingefügt „oder diversen“.

§ 10

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hohenbünstorf/Uelzen, den 24.05.2023

Lutz Meyer
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Satzung des Dachverbands Feldberegnung Uelzen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hiermit genehmigt.

Uelzen, den 24.11.2024

Dr. Blume (Siegel)
LANDKREIS UELZEN
– Der Landrat –

Auflösung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat am 15.12.2020 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 17 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das Ausscheiden aus dem Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg (ZV GSA) beschlossen. Der Zweckverband ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandsordnung des ZV GSA aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder unter zwei sinkt. Gem. § 17 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) gilt der Verband nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Die Zweckverbandsversammlung des ZV GSA hat in ihrer Sitzung am 25.11.2024 die Auflösung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg mit Ablauf des 31.12.2021 festgestellt, da durch die Kündigung der Mitgliedschaft des Verbandsmitgliedes Landkreis Uelzen die Zahl der Mitglieder unter zwei gesunken ist.

Anschließend hat die Zweckverbandsversammlung die Abwicklung der Auflösung des ZV GSA beschlossen.

Uelzen, den 03.12.2024

Linke
(stellv. Geschäftsführer)

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 25.11.2024 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Gesundheitsamtes des Landkreises Uelzen (vorher Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg), Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache (0581-82 462) gebeten.

Uelzen, den 03.12.2024

Linke
(Stellvertretender Geschäftsführer)

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 02.10.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 mit

einer Nabenhöhe 122,0 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6.200 kW, als Bürgerwindpark Nienwohlde erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Nienwohlde (Gemeinde Wrestedt) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Aue.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt auf den Antrag vom 14.07.2022, eingegangen am 01.08.2022, sowie der letztmalig geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die:

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 122,0 m als Bürgerwindpark Nienwohlde mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	NH in m	RD in m	Gesamthöhe über N.N. in m	Koordinaten (UTM ETRS 89 Zone 32)	
							Ost	Nord
01	13	14	Nienwohlde	122	162	302,0	606108,7	5855173,9
02	1	3	Nienwohlde	122	162	304,3	605536,6	5855024,2
03	1	2	Nienwohlde	122	162	306	605037,8	5854627,9
04	1	8/1	Nienwohlde	122	162	303,2	605324,0	5854291,0
05	1	14	Nienwohlde	122	162	301,9	606350,7	5854144,0

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Wrestedt und der Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022 zu der unter 1. im einzelnen beschriebenen Anlage wird gem. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.05.2023 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023, Nr. 9“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 24.07.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Am 28.08.2023 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom **22.05.2023** bis zum **23.06.2023** entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.10.2024 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreisuelzen.de unter *Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen* sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom 16.12.2024 bis einschließlich 31.12.2024 beim: Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82418 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen,

dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 05.12.2024

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Jahresabschluss 2023
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen**

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“ beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Hannover, hat am 24.07.2024 über das Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen keine Bemerkungen zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung für erforderlich gehalten.

In seiner Sitzung am 11. November 2024 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Unterdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -870.062,55 € soll gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden, die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 44.567,13 € entsprechend § 110 i.V.m. 123 Abs. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tag nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie in der Information des Rathauses aus.

Uelzen, 25.11.24

Betriebliche Dienste Stadt Uelzen
Schlothane
Betriebsleiter

Veröffentlichung der Gemeinde Eimke des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommens-

neutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Eimke

162 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Eimke vom 03.12.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Eimke, den 03.12.2024

Gemeinde Eimke
Thomas Johannes
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Eimke (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eimke in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 390 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 170 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Eimke, den 03.12.2024

Gemeinde Eimke
Thomas Johannes
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Eimke hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

- 1. Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2019 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.
- 2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 73.313,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 395.519,85 €.

3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 68.292,98 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 34.994,18€.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimke, den 04.12.2024

Thomas Johannes
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Eimke hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2020 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 18.415,79 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 468.832,85 €.
3. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimke, den 04.12.2024

Thomas Johannes
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Gerdau des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Gerdau

185 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Gerdau vom 26.11.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Gerdau, den 26.11.2024

Gemeinde Gerdau
Stefan Kleuker
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Gerdau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H. |

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gerdau, den 26.11.2024

Gemeinde Gerdau
Stefan Kleuker
Bürgermeister

Gebührensatzung für den Himberger Jahrmarkt und sonstige Veranstaltungen

3. Änderung

„Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September

2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in seiner Sitzung am **18.11.2024** folgende Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Gemeinde Himbergen beschlossen:“

§1

Die Benutzung der zur Verfügung stehenden Flächen in der Gemeinde Himbergen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung des Standplatzes.

§2

Für die Überlassung eines Standplatzes durch die Gemeinde Himbergen wird ein Standgeld **pro Tag**, nach folgendem Tarif, erhoben:

(angefangene m oder m² werden voll aufgerundet) **(pro Tag)**

1. Verkaufsgeschäfte aller Art außer Ziff.: 2

pro lfd. Frontmeter 2,50 €

2. Imbiss- und Ausschankstände/bzw. Wagen, Verkaufsgeschäfte, die Esswaren verkaufen, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden.

pro lfd. Frontmeter 3,50 €

3. Tanz-, Schank- und Kaffeezelte

pro m² 0,80 €

4. Rundfahrgeschäfte/Vergnügungsbetriebe (Auto-Scooter, Raupe, Kettenflieger, Kinderkarussell, Schiffsschaukeln, sonstige offene oder geschlossene Fahrgeschäfte, Reitbahnen)

pro m² 0,50 €

5. Schießbuden, Verlosungen, Auspielungen (z. B. Ball-, Pfeil- und Ringewerfen, Angeln, Kraftmesser, Automatenwagen, Greifer, sonstige Spielautomaten und andere Belustigungen)

pro Frontmeter 2,50 €

6. Fliegende Stände/Flohmarktstände

pro Frontmeter 2,50 €

7. Flohmarkt für Kinder (bis 16 Jahre)

pro Frontmeter 0,30 €

8. Nebenkosten

Abfälle sind in einem von der Gemeinde aufgestellten Müllcontainer einzubringen. Die Abfuhr erfolgt durch die Gemeinde. Die Gebühren hierfür sind in den Standgebühren enthalten.

Wasserkostenpauschale: Die Wasserkostenpauschale wird vom Veranstalter festgelegt und setzt sich aus Verbrauch und Bereitstellung zusammen.

Stromkostenpauschale: Die Stromkostenpauschale wird vom Veranstalter festgelegt und setzt sich aus Verbrauch und Bereitstellung zusammen.

§ 3

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§4

Platzordnung

1. Die Platzvergabe wird von der Gemeinde vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Gemeinde behält sich vor, auch nach erfolgter Platzeinteilung, Änderungen vorzunehmen.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.
3. Den Anordnungen des Veranstalters bzw. seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit Platzver-

weis geahndet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

4. Der Platz ist sauber zu verlassen. Abfälle und Müll können gemäß § 2, Abs. 8 entsorgt werden.

§5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Himbergen, 18.11.2024

Gemeinde Himbergen

Felix Quittenbaum

Bürgermeister

Marcus Behling

stellv. Bürgermeister

Andrea Rusche

stellv. Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Oetzen (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 7, und 11 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 410 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 191 v.H.

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oetzen, den 27.11.2024

Gemeinde Oetzen

Katrin Kottlick

Gemeindedirektorin

Veröffentlichung der Gemeinde Oetzen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommens-

neutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichten.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Oetzen

191 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Oetzen, den 27.11.2024

*Gemeinde Oetzen
Katrin Kottlick
Gemeindedirektorin*

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rätzlingen (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 7, und 11 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 221 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Rätzlingen, den 26.11.2024

*Gemeinde Rätzlingen
Michael Widdecke
Gemeindedirektor*

Veröffentlichung der Gemeinde Rätzlingen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommens-

neutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichten.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Rätzlingen

221 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Rätzlingen, den 26.11.2024

*Gemeinde Rätzlingen
Michael Widdecke
Gemeindedirektor*

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rosche (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 7, und 11 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Rosche, den 03.12.2024

*Gemeinde Rosche
Benjamin Jensen
Gemeindedirektor*

Veröffentlichung der Gemeinde Rosche des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde

bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichten.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Rosche

221 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B erfolgt für 2025 mit einer geringeren Festsetzung des Hebesatzes auf 220 v.H. entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rosche (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024. Die niedrigere Festsetzung erfolgt auf Grund politischer Entscheidungen als entsprechende Abrundung.

Rosche, den 03.12.2024

*Gemeinde Rosche
Benjamin Jensen
Gemeindedirektor*

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2018 und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 318.107,68 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 86.259,74 €.
3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 81.802,53 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 153.085,70 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 22.11.2024

*Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor*

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2019 und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe

von 703.963,52 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 404.367,42 €.

3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 73.988,87 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 234.888,23 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 22.11.2024

*Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor*

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2020 und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 564.120,59 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 1.108.330,94 €.
3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.167,19 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 308.877,10 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 22.11.2024

*Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor*

Veröffentlichung der Gemeinde Suderburg des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuer-

messbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Suderburg

303 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Suderburg, den 28.11.2024

*Gemeinde Suderburg
Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor*

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Suderburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 505 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 303 v.H. |

2. Gewerbesteuer

470 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Suderburg, den 28.11.2024

*Gemeinde Suderburg
Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor*

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Suhlendorf (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 7, und 11 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 231 v.H. |

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Suhlendorf, den 26.11.2024

*Gemeinde Suhlendorf
Hans-Heinrich Weichsel
Bürgermeister*

Veröffentlichung der Gemeinde Suhlendorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Suhlendorf

231 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Suhlendorf, den 26.11.2024

*Gemeinde Suhlendorf
Hans-Heinrich Weichsel
Bürgermeister*

Hundsteuersatzung der Gemeinde Weste

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weste in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner eben falls als Gesamtschuldner.

§3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 €
b) für den zweiten Hund	30,00 €
c) für jeden weiteren Hund	30,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet/Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 3. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 5. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Hunde, die
 1. zur Bewachung von Gebäuden im Außenbereich benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie (gemessen von Außenwand zu Außenwand) entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen beansprucht werden;
 2. Als Herdenschutzhunde in erforderlicher Anzahl und nahezu ausschließlich zu Betriebszwecken gehalten und entsprechend eingesetzt werden.

§6 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde/Stadt bzw. der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde/bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen.

§7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde be-

ginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde/Stadt bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes schriftlich bei der Gemeinde/Stadt bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin/der Halter aus der Gemeinde/Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde/Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die

Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde/Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz – NKAG – i. V. m. § 93 Abgabenordnung – AO).

- (5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

§ 10 Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder
 - Ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde/Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 10 S. 3 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gern. § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kon-

trolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kas- senverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren ge- löscht.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Ge- meinde Weste vom 01.01.2009, außer Kraft.

Weste, den 05.11.2024

Gemeinde Weste
(Siegel)
(Ritzer) Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Wrestedt

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Nds. Kommunalverfas- sungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S.576), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer- gesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1) **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 560 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 296 v. H.
- 2) **Gewerbesteuer** 460 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wrestedt, den 25.11.2024

Gemeinde Wrestedt
(Siegel)
gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Hundsteuersatzung der Gemeinde Wriedel

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Nieder- sächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wriedel in seiner Sitzung am 21.11.2024 fol- gende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate al- ten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hal- terin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder meh- rere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organi- sation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenom- men hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Pro- be oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten über- schreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen ge- meinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigen- tümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner eben falls als Ge- samtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 72,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 96,00 €
 - d) für den ersten gefährlichen Hund 480,00 €
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hunde- gesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bull- terrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeinde- gebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ver- steuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder über- wiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst

angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.

3. Hunden, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 4. Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 5. Hunden, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 6. Hunden, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
 7. Hunden, die unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter/Halterin oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden im Außenbereich benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie (gemessen von Außenwand zu Außenwand) entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
 - (3) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit dem Steuersatz für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde sind steuerfrei, wenn sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz sind.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Gemeinde/Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde/Stadt bzw. der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -er-

mäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde/Stadt bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet/Stadtgebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet/Stadtgebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde/Stadt bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes schriftlich bei der Gemeinde/Stadt bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin/der Halter aus der Gemeinde/Stadt wegzieht. Im Fal-

le der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde/Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde/Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz – NKAG – i. V. m. § 93 Abgabenordnung – AO).
- (5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

§ 10

Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder
 - Ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde/Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde/Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 10 S. 3 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wriedel gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§

3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kas senverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Wriedel vom 01.01.1984 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wriedel, den 21.11.2024

Gemeinde Wriedel
(Siegel)
Peter
Bürgermeister